

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt
(Friedhofgebührensatzung)

vom 14.12.2001

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Stadt Eichstätt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Stadt Eichstätt erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann die Stadt Eichstätt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4 Grabgebühren für Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt jährlich für

- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 10,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 20,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätten | 15,00 € |

§ 5 Grabgebühren für Wahlgrabstätten

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt jährlich für

- | | |
|---|---------|
| A. Erdgrabstätten und bestehende Gräfte | |
| 1. in den Friedhöfen Landershofen, Wasserzell und Rebdorf | 25,00 € |
| 2. im Ostfriedhof Eichstätt | |
| a) an der Umfassungsmauer | 60,00 € |
| b) an den Hauptwegen | 50,00 € |
| c) in den Abteilungen 13, 14 und 15 | 50,00 € |
| d) in der Reihe | 25,00 € |
| B. Urnengrabstätten
in allen Friedhöfen | 20,00 € |
| C. Urnennischen (Nische für 2 Urnen) im Ostfriedhof | 45,00 € |

Bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

§ 6 Fundamentbenutzung

Die Gebühr für die Überlassung des vorhandenen Denkmalfundaments in den Abteilungen 13, 14 und 15 des Ostfriedhofes sowie in der Abteilung III des Friedhofes in Landershofen beträgt beim Neuerwerb einmalig 150 €.

§ 7 Verlängerung und Aufgabe von Nutzungsrechten

Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 5 entsprechend.

Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der Verleihung oder Verlängerung für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück.

§ 8 Bestattungsgebühren

Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle | 100,00 € |
| b) Benutzung der Leichenklimatruhe pro Tag | 10,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Urne pro Tag | 7,00 € |

§ 9 Sonstige Gebühren

Die Gebühr beträgt für:

- | | |
|---|---------|
| a) die Genehmigung einer früheren Bestattung (§18 BestV) | 25,00 € |
| b) die Genehmigung einer späteren Bestattung (§ 19 BestV) | 25,00 € |
| c) das Ausstellen einer Graburkunde nach Erwerb, Verlängerung
oder Umschreibung eines Nutzungsrechts | 15,00 € |

§ 10 Genehmigungsgebühren für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten

Die Erteilung von Bewilligungen nach § 7 der Friedhofssatzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eichstätt vom 13. Februar 1992 in der Fassung vom 25. November 1996 außer Kraft.

Eichstätt, den 14.12.2001

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 21.12.2001 veröffentlicht.